

Geschäftsordnung zur Wahl von Elternbeiräten und Bildung eines Gesamtelternbeirat für die Waldkindergärten der AWO Obertshausen - Wald- und Naturkindergärten gGmbH

Hinweis: AWO Obertshausen - Wald- und Naturkindergärten gGmbH wird im folgenden AWO genannt. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für beiderlei Geschlecht.

Vorwort: Die Erziehungs- und Bildungsaufgaben der AWO-Waldkindergärten können nur in engem Kontakt und Austausch mit den Erziehungsberechtigten wirksam wahrgenommen werden. Die Erziehungsberechtigten der Kinder, die die Waldkindergärten der AWO besuchen, sollen deshalb bei der Erfüllung der Aufgaben und der konzeptionellen Weiterentwicklung mitwirken.

Deshalb wird auf Grundlage des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB) „§ 27 Elternbeteiligung, Elternversammlung und Elternbeirat“ in seiner Fassung vom 18.12.2006, zuletzt geändert am 15.10.2014, folgende Geschäftsordnung der AWO beschlossen.

I. Wahl und Sitzungen

- 1) Der amtierende Elternbeirat, oder bei Nichtvorhandensein, der Fachbereichsleiter der AWO oder sein Stellvertreter tragen Sorge dafür, dass die Erziehungsberechtigten bis spätestens zum 1.11. eines jeden Jahres für die Waldkindergartengruppen einen Elternbeirat und bis zum 1.12. eines jeden Jahres den Vorsitzenden des Gesamtelternbeirats aus den gewählten Elternbeiräten der Waldkindergartengruppen bilden.
 - a. Der amtierende Elternbeirat, oder bei Nichtvorhandensein, der pädagogische Leiter der Waldkindergartengruppe oder sein Stellvertreter, lädt die Erziehungsberechtigten jeder Gruppe zur Wahl der Elternbeiräte der Waldkindergartengruppen ein. Die Erziehungsberechtigten jeder Gruppe wählen aus ihrer Mitte für die Dauer eines Jahres zwei gleichberechtigte Elternvertreter. Diese gewählten Elternbeiräte aus allen Gruppen bilden den Gesamtelternbeirat.
 - b. Der amtierende Vorsitzende des Gesamtelternbeirats, oder bei Nichtvorhandensein, der Fachbereichsleiter der AWO lädt die gewählten Elternbeiräte der Waldkindergartengruppen dann bis spätestens 1.12. eines jeden Jahres zur ersten Sitzung des Gesamtelternbeirats ein.

Dabei hat der Gesamtelternbeirat

- einen Vorsitzenden,
 - einen Stellvertreter und
 - einen Schriftführer
- aus seiner Mitte zu wählen.

Die Wahlzeit beträgt ein Jahr. Für das Wahlverfahren des Elternbeirats der AWO-Waldkindergartengruppen findet Anlage 1 dieser Geschäftsordnung Anwendung. Für das Wahlverfahren des Gesamtelternbeirats der AWO-Waldkindergärten findet Anlage 2 dieser Geschäftsordnung Anwendung. Die Amtszeit endet spätestens mit Ausscheiden des Kindes aus der Waldkindergartengruppe.

2)

- a. Der Elternbeirat der Waldkindergartengruppe lädt im Einvernehmen mit der pädagogischen Leitung der Waldkindergartengruppe zu den Elternabenden ein, bereitet sie vor und leitet sie.
- b. Der Vorsitzende des Gesamtelternbeirates oder im Verhinderungsfall sein Stellvertreter laden im Einvernehmen mit dem Fachbereichsleiter der AWO zu den Elternabenden des Gesamtelternbeirats ein, bereitet sie vor und leitet sie.

Der Schriftführer erstellt in Abstimmung mit dem Vorsitzenden des Gesamtelternbeirates die Tagesordnung. Diese muss jedem Teilnehmer spätestens 5 Arbeitstage vor der Sitzung zur Verfügung gestellt werden. Außerdem erstellt er das Protokoll der Sitzungen. Dieses Protokoll wird durch den Schriftführer und beide Vorsitzende unterschrieben und allen Mitgliedern des Gesamtelternbeirates sowie in der Regel den Geschäftsführern der AWO Waldkindergärten spätestens 10 Tage nach der Beiratssitzung zur Verfügung gestellt.

3)

- a. Der Elternbeirat der Waldkindergartengruppe lädt die Erziehungsberechtigten nach Bedarf, in der Regel aber mindestens dreimal jährlich, im Einvernehmen mit der pädagogischen Leitung der Waldkindergartengruppe, ein.
- b. Der Gesamtelternbeirat tritt nach Bedarf, in der Regel aber mindestens zweimal jährlich zusammen. Die Sitzungen sind nichtöffentlich. Er muss schnellstmöglich (innerhalb von 2 Wochen) zusammentreten, wenn dies ein Drittel der Eltern oder die Geschäftsführung der AWO beantragen.

4) Der Gesamtelternbeirat ist in Anwesenheit der Hälfte der Mitglieder beschlussfähig. Beschlossen wird mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

5) Sitzungsablauf

Die Sitzungen des Gesamtelternbeirats laufen beispielhaft in dieser Reihenfolge ab:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der anwesenden Beiratsmitglieder
3. Feststellung der Beschlussfähigkeit
4. Feststellung der Tagesordnung
5. Genehmigung der Niederschrift über die vorangegangene Sitzung
6. Behandlung der Tagesordnungspunkte
7. Bekanntgabe von Mitteilungen
8. Behandlungen von Anfragen und Anregungen
9. Schließung der Sitzung

6) Dem Elternbeirat der Waldkindergartengruppen und dem Gesamtelternbeirat werden zur Durchführung der Sitzungen Räume vom Träger zur Verfügung gestellt. Die Sachkosten übernimmt der Träger.

II. Zusammensetzung

Dem Gesamtelternbeirat gehören an:

- Zwei gewählte Vertreter jeder Gruppe der AWO Waldkindergärten.

An den Sitzungen nehmen außerdem teil:

- Der Fachbereichsleiter sowie der kaufmännische Geschäftsführer der AWO Waldkindergärten oder seine Stellvertreter.

Sowie bei Bedarf:

- Andere Vertreter des Trägers (z.B. Vorstand).
- Pädagogische Fachkräfte aus den Waldkindergartengruppen.
- Andere durch die Tagesordnungspunkte erforderliche/sinnvolle und durch den Vorsitzenden des Gesamtelternbeirates geladene Gäste.

III. Aufgaben

Elternbeiräte sind Ansprechpartner für alle Eltern der Einrichtung, umgekehrt auch für die pädagogische Gruppenleitung sowie für den Träger der Einrichtung. Ziel der Elternvertretung ist, den Anspruch der Kinder auf Bildung und Erziehung bestmöglich zu verwirklichen.

Um eine allseitige Zusammenarbeit und Mitverantwortung zu gewährleisten, berät der Gesamtelternbeirat der AWO Waldkindergärten im Rahmen der jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen und Richtlinien über alle Fragen, die die Waldkindergartengruppen direkt und indirekt betreffen und Auswirkungen auf den Bestand und die Zukunft der Gruppen haben.

Der Gesamtelternbeirat ist vor Entscheidungen in wesentlichen Angelegenheiten der Bildung, Erziehung und Betreuung anzuhören und hat gegenüber dem Träger ein Auskunfts- und Vorschlagsrecht bei:

- a. Bei allen Änderungen an der Konzeption der AWO Waldkindergärten.
- b. Bei der Durchführung der pädagogischen Grundsätze in Übereinstimmung mit dem Konzept des Trägers.
- c. Bei der Ausführung des Haushalts der Einrichtung.

- d. Bei Grundsatzfragen der Stellenbesetzung der Einrichtung.
- e. Bei geplanten Änderungen, Ausweitungen oder Einschränkungen der Zweckbestimmung der Einrichtung.
- f. Bei der geplanten Erweiterung oder Neueröffnung von Gruppen der AWO Waldkindergärten.
- g. Bei der Planung baulicher Maßnahmen.
- h. Bei der Beschaffung von Inventar.
- i. Bei der Festlegung der Kriterien für die Aufnahme der Kinder unter besonderer Berücksichtigung sozialpädagogisch benachteiligter Kinder.
- j. Bei der Festlegung der Öffnungszeiten unter Berücksichtigung der arbeitsrechtlichen Bestimmungen für das Personal.
- k. Bei der Festlegung des Jahresplans der Waldkindergärten.

IV. Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt zum 01.07.2022 in Kraft.

Obertshausen, den 30.06.2022

Die Geschäftsführung

AWO Obertshausen - Wald- und Naturkindergärten gGmbH

Mitgeltende Anlagen:

Anlage 1 zur Geschäftsordnung: „Wahlordnung Elternbeiräte“

Anlage 2 zur Geschäftsordnung: „Wahlordnung Gesamtelternbeirat“